

1955	Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1955	Nr. 29
Tag	Inhalt:	Seite
20. 8. 55	Fünftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	529
19. 8. 55	Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes	530
12. 8. 55	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes	530
19. 8. 55	Achtes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Schweineschmalz)	531
16. 8. 55	Vierunddreißigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Brauereiauslaufpech)	532
22. 8. 55	Fünfunddreißigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Schweineschmalz)	532

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 23. August 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1955 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1955). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft für die Bundesrepublik Deutschland.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.

Vom 20. August 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird hinter § 56 folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Berücksichtigung der Abgabevergünstigungen nach dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

(1) Im Geltungsbereich des Grundgesetzes können Abgabevergünstigungen nach Artikel 6 des Zehnten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 405) und Vergünstigungen nach den Vorschriften des § 26 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 dieses Gesetzes nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 in Anspruch genommen werden.

(2) Der Staatsangehörige der Vereinten Nationen hat das Wahlrecht, ob die Vergünstigungen nach dem in Absatz 1 bezeichneten Vertrag oder die Vergünstigungen nach diesem Gesetz auf ihn angewendet werden sollen. Dasselbe gilt für Kapitalgesellschaften deutschen Rechts, denen wegen einer Beteiligung von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen Abgabevergünstigungen nach dem in Absatz 1 bezeichneten Vertrag und Abgabevergünstigungen nach diesem Gesetz gewährt werden können.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rückerstattungsberechtigte.

(4) Der Staatsangehörige der Vereinten Nationen, der zugleich Rückerstattungsberechtigter ist, hat das Wahlrecht, ob die für ihn insgesamt in Betracht kommenden Vergünstigungen nach dem in Absatz 1 bezeichneten Vertrag oder nach diesem Gesetz auf ihn angewandt werden sollen.

(5) Das Finanzamt hat dem Abgabepflichtigen eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren er diesem gegenüber das in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Wahlrecht durch schriftliche Erklärung auszuüben hat. Die Frist beträgt für unbeschränkt Abgabepflichtige einen Monat und für beschränkt Abgabepflichtige zwei Monate; sie ist eine Ausschlussfrist. Gibt der Abgabepflichtige bis zum Ablauf der Frist die Erklärung nicht ab, so sind die Vergünstigungen dieses Gesetzes auf ihn nicht anzuwenden. Das Finanzamt hat in der Aufforderung zur Ausübung des Wahlrechts den Abgabepflichtigen über die Folgen der Unterlassung einer Erklärung hinzuweisen; fehlt in einer Aufforderung dieser Hinweis oder ist er unrichtig erteilt, so wird die Frist nicht in Lauf gesetzt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nicht in Berlin (West).

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt rückwirkend ab 1. September 1952 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn/Lörrach, den 20. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

Vom 19. August 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 711) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Darlehn eines Gesellschafters gilt auch das Darlehn eines Dritten, wenn ein Gesellschafter dafür Sicherheit leistet; dies gilt nicht, wenn der Gesellschafter für Kredite aus öffentlichen Kreditprogrammen Sicherheit leistet.“

2. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinter den Worten „einen Zweckverband,“ werden die Worte eingefügt: „gegen sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen durch Gesetz oder Satzung die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben übertragen ist, gegen“.

3. § 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird das Wort „Verbandskasse“ durch das Wort „Zentralkasse“ ersetzt.

b) Folgende neue Ziffer 2 wird eingefügt:

„2. wenn Zwischenkommissionär eine Kreditgenossenschaft ist, die einer genossenschaftlichen Zentralkasse angeschlossen ist,

und wenn die Kreditgenossenschaft ihren Sitz am Niederlassungsort der Zentralkasse hat, die Hauptkommissionär ist;“.

c) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung
der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes.**

Vom 12. August 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) wird die Zeitbestimmung „30. September 1955“ durch „30. September 1957“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 30. September 1955 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 12. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Strauß

**Achtes¹⁾ Gesetz zur Änderung des Zolltarifs
(Schweineschmalz).**

Vom 19. August 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird mit Wirkung ab 1. Juli 1955 wie folgt geändert:

Die Tarifrnr. 1501 erhält folgende Fassung:

Tarifrnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
15 01	Schweineschmalz, Schmalzöl und gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett:	
	A — Schweineschmalz	22
	B — Schmalzöl	22
	C — Geflügelfett	22
	Anmerkungen.	
	1. Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung	frei
	2. Schweineschmalz zum Umschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung	15

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12, Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

¹⁾ Die Entwicklung des Zolltarifs läßt es zweckmäßig erscheinen, die Gesetze zur Änderung des Zolltarifs mit Nummern zu bezeichnen. Es gelten — entsprechend der Reihenfolge ihrer Verkündung — als:

Erstes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs

das Gesetz zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131);

Zweites Gesetz zur Änderung des Zolltarifs

das Gesetz zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149);

Drittes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs

das Gesetz zur Änderung des Zolltarifs vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1568) — Malzzoll —;

Viertes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs

das Gesetz zur Verlängerung des (Dritten) Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 26. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 357);

Fünftes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs

das Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Individuelle Zollsenkung) vom 5. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 96);

Sechstes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs

das Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) — noch nicht verkündet;

Siebentes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs

das Gesetz zur Änderung des Zolltarifs vom 14. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 261) — grüne Bohnen —.

**Vierunddreißigste
Verordnung über Zollsatzänderungen
(Brauereiauslaufpech).**

Vom 16. August 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	aus 38 13	Brauereiauslaufpech auf der Grundlage von Kolophonium mit Zusatz von Paraffin und Mineralöl, mit einer Viskosität von mehr als 2,3 bei 170° C im Engler'schen Viskosimeter gemessen.	frei	10 v 8
2	38 26	aus B - Akkumulatormassen auf der Grundlage von: Nickelhydroxyd Cadmiumoxyd.	frei 10	30 30

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. August 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Fünfunddreißigste
Verordnung über Zollsatzänderungen
(Schweineschmalz).**

Vom 22. August 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden mit Wirkung ab 1. Juli 1955 bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
15 01	A - Schweineschmalz ...	20	a) rohes Schweineschmalz: 10 b) gereinigtes Schweineschmalz: 20
	Anmerkung 2. Schweineschmalz zum Umschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung ..	10	gereinigtes Schweineschmalz, beschmutzt, zum Einschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung: 10

§ 2

In § 1 der Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855) wird die Nummer 14 — Tarifnr. 1501 (Schweineschmalz usw.) — gestrichen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Schweineschmalz) vom 19. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 531) in Kraft.

Bonn, den 22. August 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm